

Änderung des Sozialgesetzes (SG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe k des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Juni 2026 (RRB Nr. 2026/1170)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 73 Abs. 1 (geändert)

Lastenausgleich betreffend Familienzulagen an Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende

1. Durchführung (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Unter den zugelassenen Familienausgleichskassen wird für jedes Kalenderjahr ein voller Lastenausgleich durchgeführt.

§ 74 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹⁾ Der volle Lastenausgleich basiert auf einem Lastenausgleichssatz und einem Risikosatz.

²⁾ Der in Prozenten ausgedrückte Lastenausgleichssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den von allen Familienausgleichskassen im gesetzlichen Umfang ausgerichteten Familienzulagen und der AHV-pflichtigen Lohnsumme der Arbeitnehmenden sowie den Einkommen der Selbständigerwerbenden aller Familienausgleichskassen. Die Familienzulagen nichterwerbstätiger Personen werden dabei nicht berücksichtigt.

³⁾ Der Risikosatz in Prozenten berechnet sich auf die gleiche Weise wie der Lastenausgleichssatz, bezieht sich aber auf das Verhältnis der geleisteten Familienzulagen zu der beitragspflichtigen Lohnsumme der Arbeitnehmenden und den Einkommen der Selbständigerwerbenden der einzelnen Familienausgleichskasse.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ SR [836.2](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Myriam Frey Schär
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.